

Anlage 4 zur DS 21/2013

planaufstellende  
Kommune:

**Stadt Prenzlau  
Am Steintor 4  
17291 Prenzlau**



Projekt:

**Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes/  
Vorhaben- und Erschließungsplanes „Windfeld Basedow  
II – Weinberg“ (Aufhebungssatzung)**

**Teil 2: Umweltbericht zum Entwurf**

Erstellt:

Februar 2013

Auftragnehmer:

**büro.knoblich**   
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
Heinrich-Heine-Straße 13  
15537 Erkner

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. B. Knoblich  
Dipl.-Geogr. M. Förster

Projekt-Nr.

12-047\_B

geprüft:

  
.....  
Dipl.-Ing. B. Knoblich



<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
	1.1 Inhalt und Ziele der Aufhebung des Bebauungsplans .....	3
	1.2 Ziele des Umweltschutzes.....	4
<b>2</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b> .....	<b>4</b>
	2.1 Bestandsaufnahme .....	4
	2.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	4
	2.2.1 Boden.....	4
	2.2.2 Wasser .....	5
	2.2.3 Biotope, Flora, Fauna .....	6
	2.2.4 Landschaftsbild.....	6
	2.2.5 Mensch.....	7
	2.2.6 Kultur- und Sachgüter.....	7
	2.2.7 Schutzgebiete- und Objekte.....	7
	2.3 Prognose der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung .....	7
	2.4 Alternativen.....	7
	2.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung.....	7
	2.6 Maßnahmen zur Kompensation .....	8
<b>3</b>	<b>zusätzliche Angaben</b> .....	<b>8</b>
	3.1 Vorgehensweise zur Umweltprüfung.....	8
	3.2 Überwachung.....	8
<b>4</b>	<b>allgemein verständliche Zusammenfassung</b> .....	<b>8</b>
	<b>Quellen</b> .....	<b>10</b>

## **1 Einleitung**

### **1.1 Inhalt und Ziele der Aufhebung des Bebauungsplans**

Im Gebiet des vorliegenden VBP/VEP befinden sich derzeit 7 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-44 mit einer installierten Leistung von 7 x 600 kW. Diese Windenergieanlagen wurden in den Jahren 2000, 2001 und 2002 errichtet und sind damit mittlerweile mehr als zehn Jahre alt.

Auf Grund der weiterentwickelten Anlagentechnik, den Zielen der Landesregierung und den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist ein Repowering von Windenergieanlagen in der Regel energetisch sinnvoll. Die Nennleistung derzeit gängiger Anlagentypen für Binnenlandstandorte beträgt 3 MW und mehr. Diese Windenergieanlagen besitzen Nabenhöhen von bis zu 149 m und Spitzenhöhen von bis zu 200 m über Geländeoberkante. Auf Grund der unter 2.1. festgesetzten Höhenbeschränkung des VBP/VEP konnten bisher nur Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 65,2 m und einer maximalen Spitzenhöhe von 87,2 m über Oberkante Gelände errichtet werden.

Ein sinnvolles Repowering ist daher an diesem Standort aufgrund planungsrechtlicher Festsetzungen nicht möglich. Erst die Aufhebung der bereits festgesetzten Höhenbeschränkung führt zu einem energetisch sinnvollen Repowering.

Mit der Aufhebung des VBP/VEP wird eine langfristige Lösung erreicht, die eine Errichtung von großen Anlagen für die Zukunft absichert.

Durch die Aufhebung des VBP/VEP ist eine wesentlich freiere Entwicklung der Windkraftanlagen im Plangebiet gegeben unter Wahrung der Chancengleichheit aller im Teilplan Wind befindlichen Grundstücke. Unter Berücksichtigung der Flächenausweisungen von Eignungsgebieten für Windenergienutzung des wirksamen Teilplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“, Uckermark-Barnim aus dem Jahr 2004, ist für die zukünftige Entwicklung des Plangebietes als Fläche zur Nutzung von Windenergie der Handlungsspielraum vorgegeben.

Für einige Grundstücke im Plangebiet wurden Verträge bzw. Grunddienstbarkeiten geschlossen, die eine Übernahme von Abstandsflächen der WKA verhindern. Laufen diese Verträge zukünftig aus und werden nicht erneut geschlossen, ergeben sich zusätzliche Möglichkeiten für die Errichtung von unterschiedlichsten Anlagentypen im Plangebiet.

Die Steuerung der Anlagenstandorte und Größen erfolgt dann ausschließlich über das durchzuführende Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Diese städtebauliche Begründung ist hier nicht mehr gegeben, weshalb die Aufhebung des Bebauungsplanes durchgeführt wird.

Bei einer Aufhebung eines Bebauungsplanes für die Windenergienutzung ist die Folge, dass sich im Anschluss alle Vorhaben nach übergeordnetem Recht zu richten haben. Im Speziellen handelt es sich hier um das ROG (Landesentwicklungsplan, Regionalplan), das BauGB (insbesondere § 35 BauGB) und das BImSchG für die Vorhabenzulassung, bei der im konkreten Verfahren jeweils alle Umweltbelange zu berücksichtigen sind. Da durch die Aufhebung selbst keine Festsetzungen für Vorhaben durch die Stadt mehr gelten, sind die zu erwartenden Vorhaben (z.B. Repowering) so unspezifisch, dass eine Abschichtung der konkreten Umweltbelange auf die konkrete Vorhabenzulassung sinnvoll und erforderlich ist.

## **1.2 Ziele des Umweltschutzes**

Im § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches ist bestimmt, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen unter Berücksichtigung der Anlage zum BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, liegen

- in der Beachtung der naturschutzfachlichen Belange der Vermeidung, Minimierung und Kompensation voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB.

Dieses Ziel kann durch die Aufhebung des VBP/VEP jedoch nicht erreicht werden, da nach der Aufhebung keine Festsetzungen für das Vorhaben durch die Stadt mehr gelten. Vielmehr erfolgt die Beachtung der naturschutzfachlichen Belange der Vermeidung, Minimierung und Kompensation nach übergeordnetem Recht (ROG, BauGB, BImSchG), bei der im konkreten Zulassungsverfahren jeweils alle Umweltbelange zu berücksichtigen sind.

## **2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.1 Bestandsaufnahme**

Durch die Aufhebung des VBP/VEP wird zukünftig ein Repowering der Windkraftanlagen, entsprechend dem aktuellen Stand der Technik, im Plangebiet ermöglicht. Die Durchführung der Aufhebung des VBP/VEP wird keine unmittelbaren erheblichen Umweltauswirkungen nach sich ziehen. Mittelbar wird es durch ein mögliches Repowering von WKA im Plangebiet jedoch zu potenziellen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter kommen.

Derzeit ist jedoch nicht bekannt, welche spezifischen Änderungen an den Windkraftanlagen im Plangebiet zukünftig durchgeführt werden (Anlagentyp mit spezifischen Werten wie Lärmentwicklung, Entspiegelung der Blätter, Bauhöhe, Durchmesser, etc.). Auch die Standorte zukünftig errichteter WKA sind derzeit nicht bekannt.

Aus diesen o.g. Gründen wird auf eine Bestandsaufnahme verzichtet.

### **2.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

#### **2.2.1 Boden**

*baubedingte Beeinträchtigungen:*

Als baubedingte Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist die Verdichtung des Bodens auf den temporär zur Bauzeit genutzten Flächen zu werten. Auf eine Versiegelung wird im Bereich der Lagerflächen verzichtet. Durch die Herstellung des Grobplanums wird in die bestehende Bodenstruktur eingegriffen. Die Lagerflächen und Vormontageflächen sind voraussichtlich i. d. R. auf Ackerflächen geplant.

Ackerböden unterliegen durch die notwendigen Arbeitsgänge in der Feldbewirtschaftung mehrfach im Jahr Störungen durch Umbrüche, Pestizid- und Düngemiteleininsatz. Die Bodenstruktur sowie die Lebensraumfunktion sind dadurch stark gestört.

Nach Durchführung der Bauarbeiten wird auf den Lagerflächen und den Vormontageflächen der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Die Verdichtung wird durch Tiefenlockerung behoben.

Die baubedingte temporäre Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden führt demnach nicht zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Schutzgutes. Die Beeinträchtigungen sind als geringfügig und nicht erheblich einzustufen.

*anlagebedingte Beeinträchtigungen:*

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen entstehen aus der dauerhaften Versiegelung von Boden. Die benötigten Zuwegungen und Kranstellflächen werden mit Schotter teil-, das Fundament des Turmes wird mit Beton vollversiegelt. Dem entgegen steht jedoch auch die Entsiegelung des Bodens durch den Rückbau der bestehenden WKA. Der sich aus der Differenz von Ver- und Entsiegelung potenziell ergebende Kompensationsbedarf ist einzelfallbezogen im gesonderten Zulassungsverfahren nach BImSchG (LBP) zu ermitteln und umzusetzen ist.

*betriebsbedingte Beeinträchtigungen:*

Von dem Vorhaben sind keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden abzuleiten.

## **2.2.2 Wasser**

### Oberflächenwasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden, weshalb Auswirkungen auf diese ausgeschlossen werden können.

### Grundwasser

*baubedingte Beeinträchtigungen:*

Potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen auf das Grundwasser sind eine verringerte Grundwasserneubildung durch eine Verdichtung des Bodens bzw. Schadstoffeinträge (Öl- und Kraftstoffverluste) in den Boden. Die Verdichtung des Bodens wird nach den Bauarbeiten durch Tiefenlockerung behoben. Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser können im späteren Zulassungsverfahren ggf. Vermeidungsmaßnahmen festgelegt werden. Die baubedingte temporäre Beeinträchtigung des Schutzgutes Wassers führt demnach nicht zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Schutzgutes. Die Beeinträchtigungen sind als geringfügig und nicht erheblich einzustufen.

*anlagebedingte Beeinträchtigungen:*

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen entstehen aus der dauerhaften Versiegelung von Boden und der damit verhinderten Versickerung des Wassers in den Boden, was zu einer verminderten Grundwasserneubildung führt. Die benötigten Zuwegungen und Kranstellflächen werden mit Schotter teil-, das Fundament des Turmes wird mit Beton vollversiegelt. Dem entgegen steht jedoch auch die Entsiegelung des Bodens durch den Rückbau der bestehenden WKA. Der sich aus der Differenz von Ver- und Entsiegelung potenziell ergebende Kompensationsbedarf ist einzelfallbezogen im gesonderten Zulassungsverfahren nach BImSchG (LBP) zu ermitteln und umzusetzen ist.

*betriebsbedingte Beeinträchtigungen:*

Von dem Vorhaben sind keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser abzuleiten.

### **2.2.3 Biotope, Flora, Fauna**

#### Biotope, Flora

##### *baubedingte Beeinträchtigungen:*

Für die temporäre Inanspruchnahme von Ackerflächen als Lagerflächen und Vormontageflächen ändert sich während der Bauzeit die Biotopstruktur der benötigten Flächen. Für diese Nutzung werden im Plangebiet voraussichtlich i.d.R. Ackerflächen benötigt. Der intensiv genutzte Acker im Plangebiet hat jedoch nur eine nachrangige Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, da es sich einerseits um einen geringwertigen Lebensraum handelt, der nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in seinen ursprünglichen Zustand hergestellt wird und großflächige gleichwertige Biotopstrukturen in der direkten Umgebung des Vorhabens auch während der Bauzeit als Lebensraumtyp Acker zur Verfügung stehen.

Baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes werden daher als geringfügig und nicht erheblich beeinträchtigt bewertet.

##### *anlagebedingte Beeinträchtigungen:*

Durch die Versiegelung der Zuwegungen, Kranstellflächen und Fundamentflächen werden dauerhaft Lebensraumstrukturen zerstört. Weiterhin werden für den Kurvenradius der Transportfahrzeuge bestimmte gehölzfreie Kurvenradien benötigt. Betroffen sind hier voraussichtlich i.d.R. intensiv genutzte Ackerflächen die in befestigte Wege umgewandelt werden. Hochwertige Bereiche wie Hecken und Baumreihen sind nicht betroffen. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen kommt es zur Qualitätsverringerung der Flächen als Lebensraum für Tiere wodurch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft vermindert wird. Dementsprechend werden die anlagebedingten Beeinträchtigungen als erheblich eingestuft. Es entsteht ein Kompensationsbedarf der einzelfallbezogen im gesonderten BlmSch-Verfahren (LBP) zu ermitteln und umzusetzen ist.

##### *betriebsbedingte Beeinträchtigungen:*

Von dem Vorhaben sind keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen abzuleiten.

#### Fauna

Um konkrete Aussagen zum Schutzgut Fauna treffen zu können ist der genaue Standort der Windkraftanlagen sowie die Ausgestaltung der Anlagen (Höhe, etc.) unabdingbar. Diese Informationen sind derzeit nicht bekannt sind. Im Zulassungsverfahren nach BlmSchG sind die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fauna einzelfallbezogen zu prüfen.

### **2.2.4 Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist bereits durch die zahlreichen bestehenden Windkraftanlagen vorbelastet. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind jedoch durch die Errichtung bzw. Erhöhung von WKA durch Repowering prinzipiell gegeben. Im Verhältnis zu den Vorbelastungen führt die Errichtung von wesentlich höheren WKA zu einer geringen bis mittleren Beeinträchtigung der bestehenden Situation im Nah- sowie einer geringen Beeinträchtigung im Mittelbereich. Es ist einzuschätzen, dass mit zunehmender Entfernung die visuellen Beeinträchtigungen abnehmen. Weiterhin ist festzustellen, dass beim Repowering i.d.R. mehrere kleine WKA durch eine geringere Anzahl größerer, leistungsstärkerer Anlagen ersetzt werden, was einen positiven Effekt auf das Landschaftsbild haben kann.

Die konkrete Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist im Zulassungsverfahren nach BlmSchG (LBP) einzelfallbezogen zu durchzuführen.

### **2.2.5 Mensch**

Durch den potenziellen Rückbau der bestehenden Anlagen und die Errichtung von modernen WKA werden durch verlangsamte Rotorbewegung geringere optische Beeinträchtigungen und geringere Geräuschmissionen für die Anwohner wahrnehmbar werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sich die Beeinträchtigungen für den Menschen im Vergleich zum Ist-Zustand reduzieren.

Da die von Windkraftanlagen ausgehenden Wirkungen je nach Ausgestaltung der konkreten WKA variieren ist die abschließende Bewertung jedoch einzelfallbezogen im Zulassungsverfahren nach BImSchG durchzuführen.

### **2.2.6 Kultur- und Sachgüter**

Im Plangebiet sind keine schutzwürdigen Kultur- und Sachgüter bekannt. Eine Beeinträchtigung von Kultur und Sachgütern durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

### **2.2.7 Schutzgebiete- und Objekte**

Schutzgebiete- und objekte gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Plangebiet bzw. dessen Umfeld nicht vorhanden. Aufgrund der großen Entfernung zu den Schutzgebieten (min. 2,3 km) können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

## **2.3 Prognose der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nicht-Durchführung der Planung – hier: der Nicht-Aufhebung des VBP/VEP – würden die vorhandenen Windkraftanlagen weiterhin bestehen bleiben und betrieben werden. Ein Repowering, entsprechend des derzeitigen Standes der Technik, wäre dann nicht möglich.

## **2.4 Alternativen**

Durch die Aufhebung des rechtskräftigen VBP/VEP wird ein Repowering der WKA im Plangebiet entsprechend dem aktuellen Stand der Technik ermöglicht.

Da es sich bei der aktuellen Planung um die Aufhebung eines konkreten VBP/VEP handelt, sind keine Alternativen vorhanden.

## **2.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**

Da die Lage und die konkrete Ausgestaltung der zukünftigen WKA (Höhe, etc.) derzeit noch nicht klar ist, muss eine detaillierte Bewertung der Umweltauswirkungen und den sich daraus ergebenden Vermeidungsmaßnahmen einzelfallbezogen im konkreten Zulassungsverfahren nach BImSchG durchgeführt werden.

## **2.6 Maßnahmen zur Kompensation**

Da die Lage und die konkrete Ausgestaltung der zukünftigen WKA (Höhe, etc.) derzeit noch nicht klar ist, muss eine detaillierte Bewertung der Umweltauswirkungen und den sich daraus ergebenden Kompensationsmaßnahmen einzelfallbezogen im konkreten Zulassungsverfahren nach BImSchG durchgeführt werden.

## **3 zusätzliche Angaben**

### **3.1 Vorgehensweise zur Umweltprüfung**

Da die Aufhebung des VBP/VEP selbst zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen führt und derzeit noch nicht bekannt ist, welche spezifischen Änderungen an den Windkraftanlagen im Plangebiet zukünftig durchgeführt werden (Anlagentyp mit spezifischen Werten wie Lärmentwicklung, Entspiegelung der Blätter, Bauhöhe, Durchmesser, etc.), wurde auf eine Bestandsaufnahme verzichtet.

Durch die Aufhebung des VBP/VEP gelten keine Festsetzungen für das Vorhaben durch die Stadt. Daher sind die zukünftig zu erwartenden Vorhaben (z.B. Repowering) so unspezifisch, dass eine Abschichtung der konkreten Umweltbelange auf die konkrete Vorhabenzulassung erforderlich ist.

Aus diesem Grund wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der potenziell durch ein Repowering auftretenden Beeinträchtigungen zunächst nur überschlägig bewertet.

Eine konkrete Bewertung der Auswirkungen sowie die Festlegung von notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen müssen jedoch nach übergeordnetem Recht erfolgen. Im Speziellen handelt es sich hier um das ROG (Landesentwicklungsplan, Regionalplan), das BauGB (insbesondere § 35 BauGB) und das BImSchG für die Vorhabenzulassung, bei der im konkreten Verfahren jeweils alle Umweltbelange zu berücksichtigen sind.

### **3.2 Überwachung**

Da die Lage und die konkrete Ausgestaltung der zukünftigen WKA (Höhe, etc.) derzeit noch nicht klar ist, muss eine detaillierte Bewertung der Umweltauswirkungen und der sich daraus ggf. ergebenden Notwendigkeit einer Überwachung einzelfallbezogen im konkreten Zulassungsverfahren nach BImSchG durchgeführt werden.

## **4 allgemein verständliche Zusammenfassung**

Durch die Aufhebung des VBP/VEP wird zukünftig ein Repowering der Windkraftanlagen, entsprechend dem aktuellen Stand der Technik, im Plangebiet ermöglicht. Die Durchführung der Aufhebung des VBP/VEP wird keine unmittelbaren erheblichen Umweltauswirkungen nach sich ziehen. Mittelbar wird es durch ein mögliches Repowering von WKA im Plangebiet jedoch zu potenziellen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter kommen.

Die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser ergeben sich vorrangig aus der Verdichtung bzw. Versiegelung des Bodens. Dem entgegen steht jedoch auch die Entsiegelung des Bodens durch den Rückbau der bestehenden WKA. Für die Eingriffe sind ggf. Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Biotop/Flora ergeben sich vor allem anlagebedingt durch die Versiegelung des Bodens und den damit verbundenen Verlust von Biotopen, für die ggf. Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen notwendig sind.

Die Auswirkungen auf die Fauna sind abhängig von der Ausgestaltung der konkreten WKA. Da diese derzeit nicht bekannt sind, muss die Betrachtung der Beeinträchtigungen für die Fauna im konkreten Zulassungsverfahren nach BImSchG erfolgen.

Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung von höheren WKA beeinträchtigt werden. Es ist jedoch möglich, dass mehrere kleine WKA beim Repowering durch eine geringere Anzahl größerer WKA ersetzt werden, was sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken kann. Eine exakte Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild kann jedoch erst im konkreten Zulassungsverfahren nach BImSchG erfolgen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden sich durch das Repowering vermutlich verringern, da die größeren und moderneren WKA durch eine langsamere Rotorbewegung geringere optische und akustische Immissionen zur Folge haben. Auch hier können einzelfallspezifische Aussagen erst im konkreten Zulassungsverfahren nach BImSchG erfolgen.

Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Kompensation bzw. Überwachung müssen ebenfalls auf der höheren Planungsebene im Zulassungsverfahren nach BImSchG festgelegt und durchgeführt werden.

Büro Knoblich

Erkner, den 26.02.2013

## Quellen

### Gesetze/Richtlinien/Verordnungen

**BAUGB (2011):** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

**BAUNVO (1993):** Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).

**BBGBO (2010):** Brandenburgische Bauordnung in der Fassung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08 [Nr. 14] S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010, GVBl. I/10, [Nr. 39].

**BBGNATSchG (2010):** Gesetz über den Naturschutz und die Landespflege im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16] S. 350 zuletzt geändert am 15. Juli 2010, GVBl. I Nr. 28 S. 1.

**BNATSchG (2013):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) Artikel 1 G.v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

**LEPRO (2007):** Landesentwicklungsprogramm 2007 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235).

**REGIONALPLAN UCKERMARK-BARNIM, TEILPLAN WINDNUTZUNG, ROHSTOFFSICHERUNG UND –GEWINNUNG (2004):** Regionalplan Uckermark-Barnim Sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung" Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 6. August 2004

### Literatur

**BATTIS/KRAUTZBERGER/LÖHR (2009):** Kommentar zum Baugesetzbuch; Dr. Dr. h.c. U. Battis, Dr. M. Krautzberger, Dr. R.-P. Löhr; 11. Auflage; C. H. Beck Verlag München, 2009.

**KUSCHNERUS (2001):** Der sachgerechte Bebauungsplan; U. Kuschnerus; VHS Verlag; Bonn; März 2001.